

Rechtliches vom Handel mit Büchern

Das Buchhandelsrecht ist zumeist mit dem Urheberrechtsgesetz und mit dem Gesetz über das Verlagsrecht in Erinnerung. Es gibt aber noch eine Fülle anderer den Handel mit Büchern, Broschüren, Landkarten, Stadtplänen, graphisch vervielfältigten Lehrmitteln und Zeitschriften (insbesondere denjenigen, die weniger als viermal im Jahre erscheinen) betreffende Rechtsvorschriften. Die genannten Gegenstände gehören zum Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer. Für den Wiederverkäufer, mit dem es das Publikum zu tun hat, ist von den Gesetzen aus der Zeit vor dem Jahre 1933 besonders die Gewerbeordnung von Wichtigkeit. Nach der „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ ist der Buchhändler (das ist jetzt eine geschützte Berufsbezeichnung) und sonstige Händler mit Büchern wie jeder andere Gewerbetreibende verpflichtet, bei Beginn seines Gewerbes dem Bürgermeister als Gewerbebehörde Anzeige davon zu machen. Ein Buchhändler, ein Antiquar, ein Leihbüchereihhaber, für den jetzt das Wort „Leihbuchhändler“ geprägt worden ist, wie überhaupt jeder Verkäufer von Druckschriften muß darüber hinaus bei der Eröffnung des Gewerbebetriebes (d. h. also bei Beginn des Feilhaltens) das Lokal sowie jeden späteren Wechsel desselben spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde des Wohnortes angeben (§ 14 der Gew.O.). Die Gewerbebehörde bescheinigt den Empfang der Anzeige in dem sogenannten Gewerbeschein. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf hierzu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden „Legitimationsschein“ bei sich zu führen (§ 43 der Gew.O.). Auch für den Buchhandel gilt (§ 44 der Gew.O.), daß derjenige, welcher ein stehendes Gewerbe betreibt, vorausgesetzt, daß er eine Legitimationskarte der Gewerbebehörde besitzt, befugt ist, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen zu suchen; dies gilt auch für Handlungsagenten (im Buchhandel „Buchvertreter“ genannt), die ein stehendes Gewerbe betreiben. Nach der gleichen Rechtsvorschrift dürfen die Buchvertreter Druckschriften ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung sogar außer-

halb der Geschäftsräume der umworbenen Kunden anbieten. Insofern besteht eine Bevorzugung des Schrifttums gegenüber Waren im engeren Sinne. Ausgenommen davon sind (nach §§ 44 Abs. IV und 56 Abs. II der Gew.O.) Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Über die Art der Werbung des Reise- und Versandbuchhandels gibt es außerdem noch ins Einzelne gehende Vorschriften der Reichsschrifttumskammer. Druckschriften der letztgenannten Art sind durch die Gewerbeordnung auch vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgenommen. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen und dieses während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen. Andernfalls ist der Vertrieb auf Verlangen der zuständigen Behörden und Beamten bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen. Soweit die Regelung durch die Reichsgewerbeordnung.

Das jüngste Buchhandelsrecht, in welchem bereits die nationalsozialistischen Rechtsgedanken und die Staatsnotwendigkeiten Ausdruck gefunden haben, ist in den Anordnungen der Reichsschrifttumskammer zu finden. Diese Anordnungen ergehen auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797), wonach die Einzelkammern der Reichskulturkammer mit Gesetzeskraft Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen können. Nach § 4 der genannten Durchführungsverordnung muß jeder, der bei der Verbreitung von Schrifttum mitwirkt, außerdem Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und in deren zuständige Fachschaft bzw. Fachgruppe eingewiesen sein; § 9 der gleichen Durchführungsverordnung gibt die Möglichkeit der Befreiung von der Mitgliedschaft für den Fall geringfügiger oder gelegentlicher Betätigung im Buchhandel. Die Mitgliedschaft oder die Befreiung davon kann von der Kammer nach deren Ermessen versagt werden, wenn die Eignung und Zuverlässigkeit im Sinne des § 10 der genannten Durchführungsverordnung nicht als vorhanden angesehen wird.

Kantate-Veranstaltungen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Polizeipräsident von Leipzig die Verlängerung der Polizeistunde in der Nacht vom Sonnabend, dem 10., zum Sonntag, dem 11. Mai, bis 2 Uhr für das Hotel Astoria und die Gaststätte Kaffeebaum genehmigt hat.

Reichsschrifttumskammer Abt. III

Ausschluß — Widerruf eines Befreiungsscheines — Abgelehnte Aufnahme — Ungültigkeitserklärung eines Ausweises

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat Herrn Kurt Sprengel, Wildeshausen i. O., Westerstraße 6, auf Grund von § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ausgeschlossen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Der Genannte ist mithin nicht mehr berechtigt, sich im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

Die Herrn Hans Mackenroth, Neumünster-Brachenfeld, Hauptstraße 90, gewährte Befreiung von der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und erteilte Berechtigung, sich dem Einzelhandel mit völkischem Schrifttum widmen zu dürfen, mußte der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer mit seiner Entscheidung vom 13. Februar 1941 auf Grund von § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) widerrufen. Der Genannte ist mithin nicht mehr berechtigt, sich dem Vertrieb von Schrifttum zu widmen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat die Aufnahme des Herrn Friedrich Dinkelbacher, Wien 65, Lerchengasse 11, als buchhändlerischer Angestellter abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Reichsschrifttumskammerausweis des Herrn Otto Engbarth, früher Inhaber der Buchhandlung gleichen Namens in Rastatt, B II 16 168, wird hiermit für ungültig erklärt. Herr Engbarth ist nicht mehr buchhändlerisch tätig.

Leipzig, den 7. Mai 1941

I. A.: Thulke